



Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK III.5 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen

Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen

Sachbearbeiterin: Frau Dilken

Zimmer : 3.510

Telefon : (06124) 510 - 415

Telefax : (06124) 510 - 18415

e-Mail : Daniela.Dilken@rheingau-taunus.de

Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen :

Ihre Nachricht vom:

Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen : III.5.72-901-10/11

Datum: 23. Januar 2020

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020 sowie Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung Ihrer Gemeinde für das Haushaltsjahr 2020 und die genehmigungspflichtigen Teile im Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2020:

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO, den Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

250.000,-- EUR

(i.W.: „zweihundertfünfzigtausend Euro“)

(§ 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernhausen für das Haushaltsjahr 2020),

2. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

3.000.000,-- EUR

(i.W.: „drei Millionen Euro“)

(§ 4 der Haushaltssatzung).

3. für das Haushaltsjahr 2020 nach § 92a HGO festgesetzte Haushaltssicherungskonzept

(§ 6 der Haushaltssatzung).

Gemäß § 115 Abs. 3 HGO genehmige ich

1. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den Gesamtbetrag der unter § 3 des vorgenannten Wirtschaftsplanes vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.070.000,-- EUR

(i.W.: „eine Millionen siebzigtausend Euro“)

2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der unter § 3 des Wirtschaftsplans der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2020 vorgesehenen Kredite in Höhe von

4.727.400,-- EUR

(i.W.: „vier Millionen siebenhundertsiebenundzwanzigtausend vierhundert Euro“)

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO des unter § 4 des vorgenannten Wirtschaftsplanes festgesetzten Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

1.500.000,-- EUR

(i.W.: „eine Millionen fünfhunderttausend Euro“)

II. Feststellungen zum Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 sowie der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2020 wurden am 4. Dezember 2019 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte am 9. Dezember 2019.

Im ordentlichen Ergebnis wird ein Überschuss von 759.400 € ausgewiesen; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht veranschlagt. Das Jahresergebnis 2020 soll somit mit einem Überschuss von 759.400 € abschließen. In den Ergebnisplanungsjahren 2021 bis 2023 sind Überschüsse im ordentlichen Ergebnis von zusammen 243.600 € vorgesehen.

Der Finanzhaushalt ist im Haushaltsjahr 2020 und den Planungsjahren 2022 bis 2023 ausgeglichen gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Die Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit decken jeweils die ordentliche Tilgung der Kredite sowie die Auszahlungen an das Sondervermögen HESSENKASSE.

Im Haushaltsjahr 2021 kann der geforderte Ausgleich der Prognose nach nicht erreicht werden. Es entsteht planerisch ein Fehlbedarf i.H.v. 685.700 € im Ergebnishaushalt. Im Finanzhaushalt reicht der Überschuss aus Verwaltungstätigkeit i.H.v. 631.200 € nicht aus, um die Tilgung von Investitionskrediten sowie die Auszahlungen an das Sondervermögen HESSENKASSE zu decken. Am 4. Dezember 2019 beschloss die Gemeindevertretung ein Haushaltssicherungskonzept als Anlage zur Haushaltssatzung 2020, welches die Konsolidierung des Fehlbedarfs 2021 darlegt. Als Konsolidierungsmaßnahme ist eine Erhöhung der Grundsteuerhebesätze ab 2020 vorgesehen. Ebenso können hilfsweise die positiven Ergebnisse der Haushaltsjahre 2018 und 2019 zur Konsolidierung herangezogen werden. Der Konsolidierungszeitraum beträgt ein Jahr. Die Ursachen für den Fehlbedarf 2021 liegen hauptsächlich in den hohen Sanierungsaufwendungen des Waldschwimmbades und den gesunkenen Einnahmen im forstwirtschaftlichen Bereich.

Die Liquiditätsreserve gemäß § 106 Abs. 1 S. 2 HGO in Höhe von derzeit rd. 505 T€ ist nach dem Haushaltsplan zum Ende des Haushaltsjahres 2020 vorhanden und wird bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums der Prognose nach aufrechterhalten.

Der Jahresabschluss 2018 wurde am 29. April 2019 vom Gemeindevorstand aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises vorgelegt. Hiernach entsteht ein Jahresüberschuss in Höhe von 567.975,48 € im ordentlichen Ergebnis zum Ende des Jahres 2018.

Somit sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Erteilung der haushaltsrechtlichen Genehmigungen erfüllt.

Kredite werden in der Haushaltssatzung 2020 nicht veranschlagt. Umschuldungen sind im Jahr 2020 nicht vorgesehen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2021 festgesetzt. Die Verpflichtungsermächtigung betrifft den Erwerb eines Löschfahrzeuges. Aufgrund der Finanzplanungen bis zum Jahr 2023 erscheint die Finanzierung der Auszahlung gesichert.

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Festsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite wurde eine dokumentierte Liquiditätsplanung gemäß § 105 Abs. 2 HGO vorgelegt. Der Betrag von 3 Mio. € wird zum Ausgleich der erwarteten Liquiditätsschwankungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit benötigt. Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 3 Mio. € ist somit genehmigungsfähig.

Die **finanzielle Leistungsfähigkeit** der Kommune ist vor dem Hintergrund der aktuellen pro Kopf Verschuldung von rd. 622 € pro Einwohner **als gesichert** einzustufen.

Sofern sich die positiven Plandaten im Rahmen der Haushaltsausführung durch geprüfte Jahresabschlüsse bestätigen, wird weiterhin eine gesicherte Leistungsfähigkeit unterstellt werden können.

Die Analyse des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Gemeindewerke Niedernhausen lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Kernhaushalt erkennen.

III. Auflagen und Empfehlungen

Um den Haushaltsausgleich dauerhaft sicherzustellen, empfehle ich auch weiterhin eine restriktive Personalbewirtschaftung sowie eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards.

Insbesondere empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich sollte grundsätzlich abgesehen werden. Mit jedem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ist mir eine gesonderte detaillierte **Aufstellung aller freiwilligen Leistungen** vorzulegen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diesbezüglich verweise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben.

Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, grundsätzlich zu verzichten. Auch künftig sollte das Investitionsvolumen im Haushalt eines Jahres so gestaltet werden, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt.

Ich bitte darauf zu achten, dass aus dem Eigenbetrieb Gemeindewerke Niedernhausen auch künftig keine Belastungen für den Kernhaushalt Ihrer Gemeinde entstehen.

Zur Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsausgleichs bitte ich Sie, mir bis zum 31. Juli 2020 sowie mit der Vorlage des Haushaltes 2021 über den Stand des Haushaltsvollzugs zu berichten.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise mitzuteilen. Von der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 5 HGO bitte ich mir Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Krebs)

